



# Sitzungsvorlage

Datum: 14.10.2009

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	28.10.2009	
2.			
3.			
4.			

**Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Harbigstraße" -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16- und Widmung der "Harbigstraße" für den öffentlichen Verkehr**

## Beschlussentwurf:

1. Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen D 18 / 3., 4. und 5. Änderung -Robert-Koch-Straße- und Nr. 245 -Hainbuchenweg- ausgewiesene Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-, Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstücke 669 und 703 tlw., ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt (Lageplan 1).

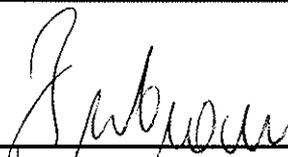
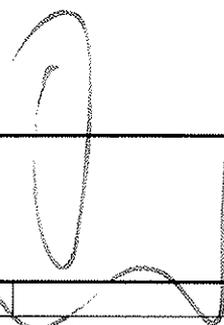
Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne D 18 / 3., 4. und 5. Änderung -Robert-Koch-Straße- und Nr. 245 -Hainbuchenweg- sind die Grundstücke Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstücke 669 und 703 tlw., die der „Harbigstraße“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die „Harbigstraße“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet (Lageplan 2). Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die „Harbigstraße“ als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen; der Beschluss zu 1. gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der Beschluss zu 2. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften   	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### **Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:**

Die Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16- ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Diese Erschließungsanlage wird durch die rechtswirksamen Bebauungspläne D 18 / 3., 4. und 5. Änderung -Robert-Koch-Straße- und Nr. 245 -Hainbuchenweg- erfasst.

In einigen Bereichen dieser Erschließungsanlage liegen geringfügige Abweichungen des Ausbaues von den Festsetzungen der rechtswirksamen Bebauungspläne vor.

Aufgrund des § 125 Abs. 3 BauGB wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Abweichungen sind mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Der durch die ausbaumäßige Überschreitung entstandene Aufwand wird nicht auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Zwischen der „Harbigstraße“ und dem „Raiffeisenweg“ wurde aufgrund der angrenzenden Hochbauten eine Verschiebung der öffentlichen Verkehrsfläche „Harbigstraße“ um ca. 9 m nach Norden erforderlich. Die durch diese Verschiebung entstandenen Kosten wurden jedoch vom Erschließungsträger des Erschließungsvertragsgebietes „Hainbuchenweg“ übernommen.

Die geringfügigen Über- und Unterschreitungen des planmäßigen Ausbaues sind insoweit unbedenklich.

Die durch die erstmalig hergestellte Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16- erschlossenen Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-, die Widmung der gesamten „Harbigstraße“ für den öffentlichen Verkehr durch den Stadtrat und die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse sind Voraussetzungen für die Erhebung der endgültigen Erschließungsbeiträge.

### **Haushaltsrechtliche Betrachtung:**

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag wurden bereits mit Bescheiden vom 01.10.2003 von den Grundstückseigentümern erhoben.

Die Höhe der nunmehr noch festzusetzenden Erschließungsbeiträge gem. § 133 Abs. 1 u. 2 BauGB (**Produkt:** 125410101 -Verkehrsflächen und -anlagen für den Bereich Gemeindestraßen; **Sachkonto:** 23212102 -Zugang Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen) ist noch nicht genau bestimmbar.

Die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge wird im 2. Halbjahr 2009 veranlasst.

#### Anlagen

**Lageplan 1** (endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-)

**Lageplan 2** (Widmung der gesamten „Harbigstraße“)



